

## Reglement über die Behandlung von Fundsachen

Vom 21. Oktober 1931

In Anwendung von Art. 720–722 ZGB und von § 185 EG zum ZGB wird folgendes Reglement erlassen:

### *I. Fundanzeigen*

§ 1. Wer eine Sache, deren Eigentümer ihm unbekannt ist, in einem bewohnten Hause oder in einer dem öffentlichen Gebrauch oder Verkehr dienenden Anstalt findet, ist ohne Rücksicht auf den Wert der Sache verpflichtet, sie dem Hausherrn, Mieter oder der mit der Aufsicht betrauten Person abzuliefern (ZGB Art. 720 Abs. 3).

<sup>2</sup> Die dem Finder obliegende Anzeige- und Verwahrungspflicht trifft in diesen Fällen den Hauseigentümer oder die Anstaltsverwaltung. Zu einer Versteigerung der gefundenen Sache bedarf es der Bewilligung des Polizei- und Militärdepartements. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesrechtes.

### § 2.

1. Wer eine Sache, deren Eigentümer ihm unbekannt ist, anderswo findet, ist berechtigt und, wenn der Wert der Sache offenbar Fr. 10.– übersteigt, verpflichtet, den Fund der Polizei anzuzeigen.
2. Der Finder einer solchen Sache ist berechtigt, den Fundgegenstand auf Kosten des Eigentümers beim Fundbüro des Polizei- und Militärdepartements zu hinterlegen. In besonderen Fällen kann er durch den Vorsteher der Administrativen Dienste hierzu verpflichtet werden.
3. Zur Entgegennahme von Fundanzeigen und von gefundenen Gegenständen sind ausser dem Fundbüro auch die Polizeiposten zuständig. Für jede Ablieferung von Fundgegenständen ist eine schriftliche Empfangsbescheinigung auszustellen. Die Polizeiposten haben die Fundanzeigen und die Fundgegenstände innerhalb vierundzwanzig Stunden dem Fundbüro abzuliefern.
4. Der Fund von Gegenständen im Wert von über Fr. 10.– ist im kantonalen Polizeianzeiger zu veröffentlichen. Beträgt der Wert mehr als Fr. 50.–, so hat auch eine Veröffentlichung im Schweizerischen Polizeianzeiger stattzufinden. In wichtigen Fällen wird das Polizei- und Militärdepartement überdies den Fund in der Tagespresse bekanntgeben.

### *II. Aufbewahrung von Fundgegenständen*

### § 3.

1. Die beim Polizei- und Militärdepartement hinterlegten Fundgegenstände sind vom Fundbüro zu verwahren; erweist sich eine Verwahrung in den Räumen des Fundbüros als untunlich, so ist der Gegenstand in anderer geeigneter Weise zu verwahren. Die Fundgegenstände werden mit genauer Beschreibung im Fundregister eingetra-

- gen und mit der Registernummer versehen. Im Register sind ferner Name und Adresse des Finders, Zeit und Ort des Fundes, Schätzung des Gegenstandes, Auslagen des Finders, beanspruchter Finderlohn und im Falle einer Versteigerung der Gantterlös zu vermerken.
2. Gegenstände, die dem raschen Verderben ausgesetzt sind oder einen kostspieligen Unterhalt erfordern, sind vom Fundbüro nach Einholung einer Genehmigung des Departementsvorstehers und nach vorgängiger Veröffentlichung des Fundes gemäss § 2 Ziff. 4 dieses Reglementes nach den Vorschriften des § 5 zur öffentlichen Versteigerung zu bringen.

### *III. Verfügung über die Fundgegenstände*

#### **§ 4.**

1. Wer auf eine gefundene Sache, die beim Polizei- und Militärdepartement hinterlegt worden ist, Anspruch erhebt, hat sich gegenüber dem Fundbüro durch eine genaue Beschreibung der Sache und der Umstände des Verlustes auszuweisen.
2. Erscheint dieser Nachweis als erbracht, so wird der Fundgegenstand dem Ansprecher nach Ersetzung der Auslagen des Finders, nach Entrichtung des Finderlohnes und nach Bezahlung der Gebühr gegen schriftliche Empfangsbescheinigung ausgehändigt.
3. Erachtet der Leiter der Administrativen Dienste den Nachweis als nicht erbracht, so gibt er hievon dem Ansprecher Kenntnis und verweist ihn auf gerichtliche Klage.

#### **§ 5.**

1. Ein Fundgegenstand, dessen Wert nicht höher als Fr. 10.– ist und für den sich innert eines Vierteljahres kein Ansprecher gemeldet hat, kann nach Ablauf dieser Frist dem Finder zurückgegeben werden. Sofern sich für einen Fundgegenstand von offensichtlich höherem Wert als Fr. 10.– innerhalb Jahresfrist kein Ansprecher gemeldet hat, kann er dem Finder zurückgegeben werden. Der Finder ist zu verpflichten, den Fundgegenstand oder den Gegenwert in bar dem Eigentümer weitere vier Jahre zur Verfügung zu halten. Will er diese Verpflichtung nicht eingehen, so kann er verlangen, dass der Fundgegenstand so lange im Fundbüro aufbewahrt wird. Stellt der Finder dieses Begehren nicht, so ist der Fundgegenstand mit Genehmigung des Departementsvorstehers dem Gantbeamten zur Versteigerung zu übergeben.<sup>1)</sup>
2. Erweist sich die Versteigerung eines einzelnen Fundgegenstandes als untunlich, so können verschiedene Fundgegenstände gesamthaft versteigert werden. In diesem Falle ist über die verschiedenen Sachen ein genaues Verzeichnis anzulegen, und es ist der Erlös für den einzelnen Gegenstand durch das Fundbüro anhand des Gantprotokolls schätzungsweise festzustellen.
3. Die Kosten der Gant werden aus den Gebühren bestritten.

<sup>1)</sup> § 5 Ziff. 1 in der Fassung vom 28. 6. 1956.

4. Der Ganterlös ist im Fundregister einzutragen und nach Abzug der Auslagen des Finders der Zivilgerichtsschreiberei, unter genauer Bezeichnung der versteigerten Gegenstände, zur Verwahrung zu übergeben.

#### § 6.

1. Meldet sich ein Ansprecher binnen fünf Jahren nach dem Fund und ist der Nachweis für seinen Anspruch erbracht, so wird ihm der Ganterlös abzüglich der dem Finder zustehenden Beträge (§ 4 Ziff. 2) und der Gebühren durch schriftliche Anweisung an die Zivilgerichtsschreiberei zur Verfügung gestellt.
2. Meldet sich kein Ansprecher, so wird der Finder benachrichtigt, und es wird ihm der Ganterlös durch schriftliche Anweisung an die Zivilgerichtsschreiberei zur Verfügung gestellt.
3. Ist der Finder nicht mehr erreichbar oder bezieht er den Ganterlös nicht, so wird dieser nach Ablauf der Verjährungsfrist der Finanzverwaltung überwiesen.
4. Ist der Fundgegenstand nicht versteigert worden (§ 5 Ziff. 1), so wird damit entsprechend verfahren. Doch sollen alle Fundgegenstände nach Ablauf von fünf Jahren versteigert werden, wenn der Finder sie nicht beansprucht.

### IV. Finderlohn und Gebühren

#### § 7.

1. Der Finder hat Anspruch auf einen Finderlohn und ist zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob er diesen Anspruch geltend mache. Der Beamte des Fundbüros hat ihn dabei auf Verlangen zu beraten. Der Finderlohn beträgt 10% des Wertes der Sache. In Härtefällen kann der Finderlohn bis auf 5% ermässigt werden.<sup>2)</sup>
2. Kein Anspruch auf Finderlohn steht Polizeibeamten zu, welche einen Fund im Dienst gemacht haben.
3. Der Eigentümer, dem eine gefundene Sache zurückgegeben wird, hat dem Polizei- und Militärdepartement gegen schriftliche Empfangsbestätigung die folgende Gebühr zu entrichten:

bei einem Wert der Sache

bis Fr. 100.– Fr. 3.–

über Fr. 100.– bis Fr. 600.– Fr. 6.–

über Fr. 600.– 1% des Wertes.

Wurde der Fundgegenstand ausserhalb der Räume des Fundbüros verwahrt, so sind dem Polizei- und Militärdepartement die hiefür erwachsenen Kosten zu vergüten.<sup>3)</sup>

<sup>2)</sup> § 7 Ziff. 1 in der Fassung des Beschlusses des Polizei- und Militärdepartementes vom 16. 4. 1985 (wirksam seit 25. 4. 1985).

<sup>3)</sup> § 7 Ziff. 3 in der Fassung des Beschlusses des Polizei- und Militärdepartementes vom 23. 7. 1983 (wirksam seit 1. 8. 1983).

*V. Verlustanzeigen***§ 8.**

1. Verlustanzeigen sollen in der Stadt beim Fundbüro, in den Landgemeinden bei den Polizeiposten angebracht werden; Verlustanzeigen, die ein Polizeiposten in der Stadt entgegennimmt, sind dem Fundbüro zuzustellen.
2. In dem vom Fundbüro zu führenden Verlustregister werden die genaue Beschreibung des verlorenen Gegenstandes, Ort und Zeit des Verlustes sowie Name und Adresse des Verlierers eingetragen.
3. Hat der verlorene Gegenstand einen Wert von mehr als Fr. 50.–, so hat das Fundbüro den Verlust auf Verlangen des Verlierers im kantonalen Polizeianzeiger und in der Tagespresse bekanntzugeben. Allfällige Kosten der Publikation in der Tagespresse fallen zu Lasten des Verlierers.

*VI. Kontrolle*

Die Fund- und Verlustregister sowie die Fundgegenstände sind durch den Leiter der Administrativen Dienste jährlich mindestens einmal zu revidieren.

*VII. Einführungsbestimmungen*

Dieses Reglement tritt an Stelle des Reglementes über die Behandlung von Fundsachen vom 1. April 1916. Es ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Polizei- und Militärdepartement